

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes über Vereine (Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“, Nr. 74/14) hat die Mitgliederversammlung des Vereins Goli otok „Ante Zempljar“ Zagreb auf ihrer Sitzung vom 13. April 2015 folgende

S A T Z U N G

DES VEREINS GOLI OTOK „ANTE ZEMLJAR“ ZAGREB

I. GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1.

Diese Satzung des Vereins Goli otok „Ante Zempljar“ Zagreb (im Folgenden: der Verein) regelt:

- die Bezeichnung, den Sitz, das Erscheinungsbild des Siegels, die Vertretung und die Art und Weise der Gewährleistung der Öffentlichkeit der Vereinstätigkeit;
- den Tätigkeitsbereich entsprechend den Zielen, die Ziele und die Tätigkeiten, durch die diese Ziele verwirklicht werden;
- die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Mitgliedschaft, die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sowie die disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder und die Art der Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- die Organe des Vereins, ihre Zusammensetzung und die Art der Einberufung ihrer Sitzungen, ihre Wahl, Abberufung und Befugnisse, die Art der Beschlussfassung und die Dauer der Amtszeit sowie die Art der Einberufung der Mitgliederversammlung bei Ablauf der Amtszeit;
- die Wahl und Abberufung des Liquidators des Vereins;
- die Beendigung des Bestehens des Vereins;
- das Vermögen sowie die Art seines Erwerbs und seiner Verwendung;
- das Verfahren mit dem Vermögen bei Beendigung des Bestehens des Vereins;
- die Art der Beilegung von Streitigkeiten und Interessenkonflikten innerhalb des Vereins;
- sonstige für den Verein wichtige Fragen.

Artikel 2.

Wörter und Begriffsverbindungen mit geschlechtsspezifischer Bedeutung beziehen sich unabhängig davon, ob sie in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Form verwendet werden, gleichermaßen auf das männliche und das weibliche Geschlecht.

Bezeichnung und Sitz, Erscheinungsbild des Siegels und Rechtspersönlichkeit

Artikel 3.

Die Bezeichnung des Vereins lautet: VEREIN GOLI OTOK „ANTE ZEMLJAR“ ZAGREB

Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: VEREIN GOLI OTOK ZAGREB

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zagreb; die Anschrift des Präsidenten des Vereins ist zugleich die Anschrift des Vereinssitzes.

Über die Anschrift des Sitzes entscheidet der Vorstand.

Artikel 4.

Der Verein führt ein Siegel.

Das Siegel des Vereins ist rund, hat einen Durchmesser von 3 cm und trägt am Rand die Aufschrift: VEREIN GOLI OTOK „ANTE ZEMLJAR“; im mittleren Bereich steht das Wort: „ZAGREB“.

Das Siegel wird vom Präsidenten des Vereins verwahrt und darf von ihm sowie von anderen Vereinsmitgliedern, die er hierzu ermächtigt, verwendet werden.

Artikel 5.

Der Verein ist eine juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ist im Vereinsregister der Republik Kroatien unter der Registrierungsnummer 00001169 eingetragen.

Vertretung

Artikel 6.

Der Verein wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär vertreten.

Territorialer Tätigkeitsbereich und Zusammenschluss

Artikel 7.

Der Verein ist auf dem Gebiet der Republik Kroatien tätig.

Der Verein kann sich Vereinsverbänden, Gemeinschaften, Netzwerken und internationalen Vereinigungen anschließen.

Über den Zusammenschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Öffentlichkeit der Tätigkeit

Artikel 8.

Die Tätigkeit des Vereins ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit der Tätigkeit wird durch die regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder und der breiteren Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins gewährleistet. Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Mitteilungen, Medienauftritte und über die Website des Vereins www.goli-otok.hr informiert; die Vereinsmitglieder werden zusätzlich durch die Übermittlung von Berichten und Protokollen über die Arbeit der Vereinsorgane unterrichtet.

II. TÄTIGKEITSBEREICH, ZIELE UND TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER ZIELE

Artikel 9.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins entsprechend den in Artikel 10 dieser Satzung festgelegten Zielen ist der Schutz der Menschenrechte und Freiheiten.

Artikel 10.

Ziele des Vereins:

- objektive Betrachtung und Information der Öffentlichkeit über das Ausmaß und den Grad der Verletzungen der Menschenrechte politischer Gefangener im Zeitraum 1949-1956;
- Mitwirkung am Schutz des ehemaligen Lagergeländes auf Goli otok vor Nutzungen, die einem Ort besonderer Pietät nicht angemessen sind;
- Einleitung des Verfahrens und aktive Mitwirkung am Prozess der Erklärung von Goli otok zum Gedenkgebiet;
- gesellschaftliche Rehabilitierung aller Personen, die das Lager Goli otok und andere Gefängnisse dieses Systems durchlaufen haben, weil ihnen vorgeworfen wurde, Anhänger des Informbüros zu sein, oder aufgrund anderer politischer Beschuldigungen im Zeitraum von 1949 bis 1956.

Artikel 11.

Zur Verwirklichung seiner Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

- Vertiefung des öffentlichen Dialogs und Anstoß zur Entwicklung öffentlicher Politiken, die die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit fördern;
- Organisation von Treffen, Seminaren, Konferenzen, Foren, Bildungskursen, Workshops, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins;
- Organisation von Ausstellungen, Aufführungen, Festivals und anderen kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen zu Themen, die mit den Zielen des Vereins verbunden sind;
- Eintreten für den Schutz der Menschenrechte;
- Sammlung von Dokumentationen und Erforschung von Materialien über den Betrieb des Lagers auf Goli otok;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und anderen Institutionen zur Vorbereitung der fachlichen Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Errichtung des Gedenkgebiets Goli otok;
- Förderung der Auseinandersetzung mit Goli otok im In- und Ausland;
- Unterstützung der Vereinsmitglieder und anderer Personen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte ehemaliger politischer Gefangener;
- Veröffentlichung gedruckter und multimedialer Inhalte zur Thematik Goli otok;
- Bereitstellung von Informationen zum Tätigkeitsbereich des Vereins für interessierte Einzelpersonen und Institutionen;
- Zusammenarbeit mit Organen der örtlichen Gemeinschaft zur Bereitstellung verlässlicher Informationen über Goli otok, zur Verhinderung weiterer Verwüstung und zur Verhinderung von Tätigkeiten, die einem Ort menschlichen Leidens und schwerer Prüfungen nicht angemessen sind.

Zur erfolgreicherer Verwirklichung seiner Ziele kann der Verein gelegentlich und im Einklang mit besonderen Vorschriften folgende wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben:

- Erstellung von Studien und Projekten aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins;
- Verlagstätigkeit: Veröffentlichung von Büchern, Fachpublikationen und sonstigen Publikationen sowie audiovisuellen Materialien;
- Einzelhandelsverkauf eigener Erzeugnisse außerhalb eines Ladengeschäfts gemäß dem Handelsgesetz;
- Werbetätigkeit.

III. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

Mitgliedskategorien und Voraussetzungen für die Aufnahme

Artikel 12.

Die Mitgliedschaft im Verein kann ordentlich oder ehrenhalber sein.

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die jede Form der Verletzung der Menschenrechte verurteilen und den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft zustimmen.

Ehrenmitglied des Vereins ist jeder Goli-otok-Veteran (eine Person, die im Zusammenhang mit der Resolution des Informbüros misshandelt oder der Freiheit beraubt wurde), der als ordentliches Vereinsmitglied aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und seines Gesundheitszustands nicht mehr aktiv an der Arbeit des Vereins und seiner Leitungsorgane teilnehmen kann.

Über die Überführung eines Goli-otok-Veteranen aus der Kategorie der ordentlichen Mitglieder in die Kategorie der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Veteranen.

Auf Vorschlag des Präsidenten des Vereins kann auch jede natürliche oder juristische Person Ehrenmitglied werden, die einen besonderen Beitrag zur Arbeit und zum Ansehen des Vereins geleistet hat; hierüber entscheidet der Vorstand.

Artikel 13.

Eine Person, die Mitglied des Vereins werden möchte, füllt den Mitgliedsantrag aus und reicht ihn unterzeichnet beim Verein ein.

Der Mitgliedsantrag ist auf der Website des Vereins verfügbar.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Artikel 14.

Ein Vereinsmitglied, das in Ausübung des Amtes des Vereinspräsidenten durch außergewöhnliche Arbeit und besonderes Engagement zum Ansehen des Vereins beigetragen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden.

Mitgliederverzeichnis

Artikel 15.

Das Mitgliederverzeichnis wird vom Sekretär des Vereins geführt.

Das Mitgliederverzeichnis wird in elektronischer Form und nach Mitgliedskategorien gegliedert geführt.

Das Verzeichnis enthält Angaben zum Vor- und Nachnamen beziehungsweise zur Bezeichnung der juristischen Person, zur persönlichen Identifikationsnummer (OIB), zum Geburtsdatum, zum Datum des Beitritts zum Verein, zur Mitgliedskategorie und zum Datum der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Das Mitgliederverzeichnis ist jederzeit allen Mitgliedern auf der Website des Vereins sowie den zuständigen Stellen auf deren Verlangen zugänglich.

Die Art des Zugangs zum Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand festgelegt.

Mitgliedsbeitrag

Artikel 16.

Ordentliche Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss des Vorstands festgesetzt.

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder

Artikel 17.

Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten:

- die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
- an den Tätigkeiten des Vereins mitzuwirken;
- regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert zu werden;
- den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten;
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;
- das Ansehen des Vereins zu wahren.

Artikel 18.

Ehrenmitglieder haben das Recht:

- über die Arbeit des Vereins informiert zu werden;
- entsprechend ihren Interessen und Möglichkeiten an der Arbeit der Vereinsorgane teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne das Recht, in die Vereinsorgane gewählt zu werden;
- Vorschläge und Stellungnahmen zu Fragen abzugeben, die sie für die Arbeit des Vereins als wichtig erachten.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet; eine etwaige Zahlung gilt als freiwilliger Beitrag.

Beendigung der Mitgliedschaft und disziplinarische Verantwortlichkeit der Mitglieder

Artikel 19.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt;
- wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

Zahlt ein ordentliches Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Jahresende, wird ihm eine Mahnung zugesandt. Zahlt es den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung, wird es ohne besonderen Beschluss aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Artikel 20.

Die Vereinsmitglieder sind disziplinarisch verantwortlich für:

- Untätigkeit, durch die die Arbeit des Vereins behindert wird;
- Verletzung der Bestimmungen der Satzung;
- Verhalten, das den festgelegten Zielen und Tätigkeiten des Vereins widerspricht.

Das Disziplinarverfahren wird vom Vorstand durchgeführt.

Im Disziplinarverfahren können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:

- Verwarnung;
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Vorstandsmitglied, über dessen Mitgliedschaft entschieden wird, nimmt an der Entscheidung über den Ausschluss nicht teil.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder verwirft den Beschluss des Vorstands auf ihrer ersten Sitzung. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

IV. LEITUNGSORGANE

Artikel 21.

Die Leitungsorgane des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Präsident;
- der Vizepräsident;
- der Vorstand;
- der Sekretär.

Mitgliederversammlung

Artikel 22.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Sie besteht aus allen geschäftsfähigen ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie dem Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist; dieser wird von der zur Vertretung der juristischen Person befugten Person bestimmt, sofern ein interner Rechtsakt der juristischen Person keine andere Art der Bestimmung vorsieht.

Artikel 23.

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich, als Wahlversammlung oder außerordentlich zusammentreten. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; die Wahlversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten des Vereins auf eigene Initiative einberufen.

Im Beschluss über die Einberufung der Mitgliederversammlung legt der Präsident die Tagesordnung sowie den Tag und den Ort der Sitzung fest.

Der Präsident ist verpflichtet, eine Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt wird.

In ihrem Antrag auf Einberufung der Mitgliederversammlung müssen die Antragsteller die Tagesordnung der Sitzung vorschlagen.

Der Präsident beruft die Sitzung entsprechend der von den Antragstellern vorgeschlagenen Tagesordnung ein. Beruft er sie nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des in Absatz 5 dieses Artikels genannten Antrags ein, wird die Sitzung von den Antragstellern einberufen (der Beschluss muss die vorgeschlagene Tagesordnung sowie Ort und Tag der Sitzung enthalten).

Artikel 24.

Bei Ablauf der Amtszeit der Vereinsorgane wird die Mitgliederversammlung von der zuletzt im Vereinsregister eingetragenen, zur Vertretung des Vereins befugten Person oder von 3 ordentlichen Mitgliedern einberufen, die vor Ablauf der Amtszeit der Vereinsorgane im Mitgliederverzeichnis eingetragen waren.

Artikel 25.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller ihrer Mitglieder anwesend ist (Quorum).

Ist zu dem für den Beginn der Mitgliederversammlung vorgesehenen Zeitpunkt die nach Absatz 1 erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, wird der Beginn der Sitzung um eine halbe Stunde verschoben; danach ist die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 26.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins.

Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung in offener Abstimmung die Person, die den Vorsitz führt.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen gewählt hat, vom Protokollprüfer unterzeichnet wird.

Die Protokolle werden dauerhaft im Archiv des Vereins aufbewahrt.

Artikel 27.

Die Mitgliederversammlung:

- beschließt die Satzung sowie deren Änderungen und Ergänzungen;
- wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär des Vereins und beruft sie ab;
- wählt den Vorstand und beruft ihn ab;
- legt die Politik des Vereins fest und erteilt Richtlinien für seine Arbeit;
- beschließt das Arbeitsprogramm und den Finanzplan für das folgende Kalenderjahr;
- beschließt den Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr und den Jahresfinanzbericht;
- entscheidet über den Beitritt zu Verbänden, Gemeinschaften, Netzwerken und sonstigen Formen des Zusammenschlusses von Vereinen;

- entscheidet über die Gründung organisatorischer Formen und über Statusänderungen (Eingliederung, Verschmelzung und Teilung des Vereins);
- beschließt allgemeine und sonstige für die Arbeit des Vereins wichtige Rechtsakte;
- entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern gegen Ausschlussbeschlüsse;
- ernennt den Liquidator des Vereins und beruft ihn ab;
- wählt den Schiedsrat und beruft ihn ab sowie beschließt die Geschäftsordnung über seine Arbeit;
- entscheidet über die Beendigung der Tätigkeit des Vereins und die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens;
- entscheidet über sonstige gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehene Fragen.

Präsident

Artikel 28.

Der Präsident des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Der Präsident:

- vertritt den Verein;
- beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und leitet deren Arbeit;
- ist für die Rechtmäßigkeit der Arbeit des Vereins verantwortlich;
- sorgt für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und den Jahresfinanzbericht vor;
- schlägt der Mitgliederversammlung die Politik und die Richtlinien für die Arbeit des Vereins vor;
- legt der Mitgliederversammlung das Arbeitsprogramm und den Finanzplan zur Beschlussfassung vor;
- ist für die Finanzgeschäfte verantwortlich;
- legt in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern die Art und den Zeitplan der Durchführung des Arbeitsprogramms fest;
- schlägt dem Vorstand die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Rechtsakte vor;
- sorgt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins;
- schließt im Namen und für Rechnung des Vereins Verträge und nimmt Rechtsgeschäfte vor;
- erledigt sonstige durch die Satzung und andere Rechtsakte des Vereins festgelegte Aufgaben.

Artikel 29.

Der Präsident kann bereits vor Ablauf der Amtszeit, für die er gewählt wurde, seines Amtes enthoben werden:

- auf eigenen Antrag;
- wenn er nicht entsprechend den Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung handelt;
- wenn er entgegen dem Gesetz oder der Satzung handelt oder durch öffentliche Äußerungen und Tätigkeiten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt.

Über die Abberufung des Präsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend auch für den Vizepräsidenten, den Sekretär und die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

Vizepräsident

Artikel 30.

Der Vizepräsident wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser in allen Angelegenheiten vom Vizepräsidenten des Vereins vertreten.

Vorstand

Artikel 31.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins, die ihm kraft Amtes angehören, sowie 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre; sie können wiedergewählt werden.

Der Präsident des Vereins ist zugleich Vorsitzender des Vorstands.

Außer in den in Artikel 29 genannten Fällen beruft die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ab, wenn es nicht an den Sitzungen teilnimmt, die ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt oder dem Verein Schaden zufügt. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann einen Abberufungsvorschlag einbringen.

Artikel 32.

Der Vorstand:

- entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Politik und den erteilten Richtlinien;
- stellt den Jahresfinanzbericht, den Entwurf des Arbeitsprogramms und den Entwurf des Finanzplans des Vereins fest;
- legt auf Vorschlag des Präsidenten die Art und den Zeitplan der Durchführung des Arbeitsprogramms des Vereins fest;
- stellt den Entwurf der Satzung sowie den Entwurf ihrer Änderungen und Ergänzungen fest;
- entscheidet über die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss aus dem Verein;
- stellt die Entwürfe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden allgemeinen Rechtsakte fest;
- verwaltet das Vermögen des Vereins;
- setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest;
- erledigt sonstige Aufgaben gemäß dem Gesetz und der Satzung.

Artikel 33.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, der die Sitzung leitet.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Sekretär

Artikel 34.

Der Sekretär des Vereins wird von der Mitgliederversammlung zur Erledigung der fachlichen und administrativen Aufgaben des Vereins gewählt.

Die Amtszeit des Sekretärs beträgt 4 Jahre; er kann wiedergewählt werden.

Der Sekretär:

- führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins;
- führt die Aufzeichnungen über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- erstellt den Jahresfinanzbericht und legt ihn dem Vorstand zur Feststellung vor;
- führt die Protokolle über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- übermittelt das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung an die für die Führung des Vereinsregisters zuständige Stelle;
- erledigt sonstige Aufgaben gemäß dem Gesetz und der Satzung.

Vorübergehende Arbeitsorgane

Artikel 35.

Für die Arbeit in einzelnen Tätigkeitsbereichen des Vereins können die Mitgliederversammlung, der Präsident des Vereins oder der Vorstand vorübergehende Ausschüsse oder andere Arbeitsorgane des Vereins einsetzen.

Der Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses oder anderer Arbeitsorgane bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgabe, die Dauer ihrer Einsetzung und die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben.

V. VERMÖGEN, ART DES ERWERBS UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

Artikel 36.

Das Vermögen des Vereins besteht aus:

- Geldmitteln, die der Verein durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Spenden erwirbt;
- Geldmitteln, die der Verein durch die Ausübung von Tätigkeiten zur Verwirklichung seiner Ziele, durch die Finanzierung der Programme und Projekte des Vereins aus dem Staatshaushalt und den Haushalten der Einheiten der lokalen und regionalen Selbstverwaltung sowie aus Fonds und/oder ausländischen Quellen erwirbt;
- dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen des Vereins;
- sonstigen Vermögensrechten.

Ein durch den Verkauf von Erzeugnissen und Dienstleistungen erzielter Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben wird ausschließlich zur Finanzierung der Tätigkeiten des Vereins und zur Sicherung seiner weiteren Entwicklung verwendet.

Der Verein darf über sein Vermögen nur zur Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und zur Ausübung der dort bestimmten Tätigkeiten im Einklang mit dem Gesetz verfügen.

Einzelentscheidungen über die Verfügung über das Vermögen gemäß dem vorstehenden Absatz trifft der Vorstand.

VI. FINANZGEBARUNG UND HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN UND SCHÄDEN

Artikel 37.

Der Verein führt Geschäftsbücher und erstellt Finanzberichte gemäß den Vorschriften, welche die Art der Finanzgebarung und die Führung der Buchhaltungsunterlagen von Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht regeln.

Artikel 38.

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

Die Vereinsmitglieder und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Gegen den Verein kann gemäß dem Gesetz ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Artikel 39.

Der Verein und die zu seiner Vertretung befugten Personen haften nach den allgemeinen Vorschriften über die Schadenshaftung für Schäden, die innerhalb des Vereins oder durch den Verein Dritten zugefügt werden.

VII. BEENDIGUNG DES BESTEHENS DES VEREINS

Artikel 40.

Der Verein endet durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Bei Beendigung des Bestehens aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung fasst diese den Beschluss über die Beendigung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

Bei Beendigung des Bestehens des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Blindenverein, Zagreb, Draškovićeva 80.

Artikel 41.

Der Liquidator des Vereins wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.

Der Liquidator vertritt den Verein im Liquidationsverfahren und wird mit dessen Eröffnung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens und der Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister als zur Vertretung des Vereins befugte Person in das Vereinsregister eingetragen.

VIII. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN UND INTERESSENKONFLIKTEN INNERHALB DES VEREINS

Artikel 42.

Entsteht zwischen Vereinsmitgliedern eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vereins, bemühen sie sich, diese mit Unterstützung eines unabhängigen Vermittlers gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, können sie die Streitbeilegung dem Schiedsrat des Vereins übertragen, sofern es sich um Rechte handelt, über die die Mitglieder frei verfügen können.

Ein Interessenkonflikt innerhalb des Vereins liegt vor, wenn die privaten Interessen eines Mitglieds eines Leitungsorgans des Vereins den Interessen des Vereins entgegenstehen, insbesondere wenn ein privates Interesse die unparteiische Wahrnehmung seiner Aufgaben im Leitungsorgan des Vereins beeinflusst oder vernünftigerweise als beeinflussend angesehen werden kann.

Zur Beilegung von Streitigkeiten und Interessenkonflikten bestellt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Schiedsrat. Zusammensetzung, Amtszeit und Art der Beschlussfassung des Schiedsrats werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Bei seiner Tätigkeit wendet der Schiedsrat die Bestimmungen des Gesetzes über die Mediation entsprechend an.

Der Beschluss des Schiedsrats ist endgültig.

Bezieht sich die Streitigkeit oder der Interessenkonflikt auf Beschlüsse der Leitungsorgane des Vereins, auf deren Grundlage ein Antrag auf Eintragung von Änderungen in das Vereinsregister gestellt wird, über den die zuständige Stelle entscheidet, wendet sich das unzufriedene Mitglied zunächst zur Beilegung der Streitigkeit oder des Interessenkonflikts an den Verein. Nachdem der Beschluss des Schiedsrats endgültig geworden ist, reicht der Verein bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister zusammen mit dem Beschluss des Schiedsrats ein.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

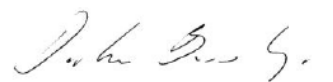
Artikel 43.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung des Vereins Goli otok vom 13. 01. 1998 sowie deren Änderungen und Ergänzungen vom 20. 12. 2004 und vom 18. 05. 2013 außer Kraft.

Artikel 44.

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft und wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Präsident des Vereins



Darko Bovoljak

